

# HinweisgeberInnenschutzgesetz

Universität Wien-Juridicum/Wirtschaftskammer  
Österreich, 17. Oktober 2023

Walter Neubauer  
BMAW, Sektion II - Arbeitsrecht und Zentral-  
Arbeitsinspektorat, Wien, 17. Oktober 2023

## Gesetzwerdung des HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG)

- Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10. 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
- Inkrafttreten der RL mit 17.12.2019
- Frist zur Umsetzung bis 17.12.2021 bzw. 17.12.2023 für juristische Personen mit 50 bis 249 Arbeitnehmer:innen
- Beauftragung des Arbeitsministeriums mit der Umsetzung der RL Mitte 2020
- Verhandlungen zur Umsetzung der RL mit Ministerien, Ländern und den Sozialpartnern
- Einbringung eines Initiativantrages zu einem HSchG mit 15.12.2022 in den Nationalrat, Inkrafttreten 25.2.2023
- Abwendung einer Klage der EK wegen Nichtumsetzung der RL im Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der RL (Strafzahlung)

## Motivation aus der Richtlinie zum Schutz von Hinweisgeber:innen

- **1. und 2. Erwägungsgrund der RL – öffentlicher Nutzen – Schutz für Hinweisgeber:**
  - Indem Hinweisgeber Verstöße gegen das Unionsrecht melden, die das öffentliche Interesse beeinträchtigen, handeln diese Personen als Hinweisgeber und tragen entscheidend dazu bei, **solche Verstöße aufzudecken und zu unterbinden**. Allerdings schrecken potenzielle Hinweisgeber aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden. In diesem Zusammenhang wird sowohl auf Unionsebene als auch auf internationaler Ebene zunehmend anerkannt, dass es eines ausgewogenen und effizienten Hinweisgeberschutzes bedarf.
  - Auf Unionsebene sind Meldungen und Offenlegungen durch Hinweisgeber eine Möglichkeit, dem Unionsrecht und der Unionspolitik Geltung zu verschaffen. Ihre Informationen fließen in die auf nationaler und Unionsebene bestehenden Rechtsdurchsetzungssysteme ein und tragen so dazu bei, dass **Verstöße gegen das Unionsrecht wirksam aufgedeckt, untersucht und verfolgt werden, sodass Transparenz und Verantwortlichkeit gestärkt werden**.

# Wer wird Whistleblower? „Hinweisgeberin“ – „Hinweisgeber“

- *„Natürliche Person, die im **Zusammenhang mit ihren Arbeitstätigkeiten** erlangte Informationen über Verstöße meldet oder offenlegt“*
  - *Eine Person, „die aufgrund **laufender oder früherer beruflicher Verbindung** zu einem Rechtsträger des privaten oder öffentlichen Sektors Informationen über **Rechtsverletzungen** erlangt“ hat und „einer internen oder externen Stelle einen Hinweis gibt oder einen Hinweis veröffentlicht“*
- ⇒ **Person, die aufgrund von Insiderwissen (←berufliches Naheverhältnis) Rechtsverletzungen aufdeckt und Schaden verhindern will**

# HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) und EU-Richtlinie 2019/1937/EU

*Regelungsziel und –gegenstand:*

Unter welchen **Voraussetzungen**, in welchem **Verfahren**, mit welchen **Garantien** können HinweisgeberInnen den **Verstoß gegen Rechtsvorschriften melden**?

**Richtlinie 2019/1937/EU** ⇨ ⇨ ⇨ ⇨ ⇨ ⇨ ⇨ ⇨ **HSchG**

- **Objektive Voraussetzungen:** persönlicher Geltungsbereich, Verstoß
  - **subjektive Voraussetzungen:** Redlichkeit
  - **Rechtsbereich, dem der Verstoß zugehört:**

**nur Richtlinien im Anhang der RL 2019/1937/EU** **pauschale Grobbereiche**

- **Einbringung bei einer internen/externen (Melde)Stelle, Veröffentlichung**
  - **Geheimhaltung der Identität, Datenschutz**
  - **Befreiung von Haftung, Schutz vor Vergeltung**

# HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) - Persönlicher Geltungsbereich -

- **HinweisgeberInnen im eigentlichen Sinn:**  
Personen mit laufender oder früherer beruflicher Verbindung zum Rechtsträger, auf den sich der Hinweis bezieht: Arbeitnehmer:innen, selbständige Vertragspartner:innen, Aufsichtsratsmitglieder, Anteilseigner:innen
- **Unterstützende Personen:**  
Betriebsrat, Arbeitskolleg:innen, Verwandte, juristische Personen im Eigentum der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers
- Verpflichtend ist der **Zugang zur internen Stelle nur Arbeitnehmern:innen** bzw. Bediensteten zu ermöglichen.
- **Zugang zu den externen Stellen haben zusätzlich alle übrigen HinweisgeberInnen.**

# HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) - „Rechtsverletzung“-

- **Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift oder deren Ziel oder Zweck**
- **Innerhalb der Grenzen folgender Rechtsbereiche:**
  - öffentliches Auftragswesen
  - Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte
  - Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
  - strafbare Verletzungen der Amtspflicht
  - Produktsicherheit und –konformität
  - Verkehrssicherheit
  - Umweltschutz
  - Strahlenschutz und nukleare Sicherheit
  - Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
  - Tiergesundheit und Tierschutz
  - öffentliche Gesundheit
  - Verbraucherschutz
  - Datenschutz

# HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG)

## - Subjektive Komponente der Hinweisgebung -

- Information über **tatsächliche Umstände**, die nach allgemeiner Erfahrung richtig ist
  - **Subjektive Überzeugung von der Richtigkeit**
  - Berechtigte Annahme, dass die Umstände eine **Rechtsverletzung** bedeuten
  - Berechtigte Annahme, dass die Rechtsverletzung **unter das HSchG fällt**
  - Wissenshorizont eines nicht rechtskundigen Menschen
- ⇒ Pauschale Verdächtigungen ohne Tatsachensubstrat, Vorwürfe ohne Bezug zu einer Rechtsverletzung machen keinen berechtigten Hinweis aus.



# HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG)

## - Interne Stellen -

- In der Privatwirtschaft in juristischen Personen mit  $\geq 50$  Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
- In Dienststellen des **öffentlichen Dienstes** des Bundes:
  - Bundesdisziplinarbehörde
  - BMJ, BMLV jeweils für die zu ihnen ressortierenden Dienststellen
  - Bundesamt für Korruptionsprävention das BMI
  - die jeweiligen Präsident:innen bzw. Vorsitzenden für Parlamentsdirektion, Präsidenschaftskanzlei, Volksanwaltschaft, Rechnungshof, VfGH und VwGH

# HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG)

## - Externe Stellen -

- Für Hinweise auf eine **juristische Person  $\geq 50$  Arbeitnehmer:innen**
- Subsidiär für die gesamte Privatwirtschaft und den öffentlichen Dienst:  
**Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)**
- **Bereits aufgrund von Bundesgesetzen spezifisch eingerichtet:**
  - Finanzmarktaufsichtsbehörde,
  - Geldwäschemeldestelle
  - Abschlussprüferaufsichtsbehörde
  - Bundeswettbewerbsbehörde
  - Bilanzbuchhaltungsbehörde
  - Kammer der Wirtschaftstreuhänder:innen
  - Notariatskammern
  - Rechtsanwaltskammern
- Für das BMI einschließlich nachgeordneter Dienststellen (daher auch für das BAK):  
**Bundesdisziplinarbehörde**

# HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) - Veröffentlichung -

- ↪ **Hinweis an eine interne oder externe Stelle folgenlos oder**
- ↪ im Fall externer Hinweisgebung **hinreichende Gründe für Vergeltungsmaßnahmen** oder wegen Unregelmäßigkeiten in der externen Stelle **geringe Aussichten** auf weitere Behandlung des Hinweises oder
- ↪ **Notsituation** oder
- ↪ **Gefahr eines irreversiblen Schadens**

# HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG)

## - Vertraulichkeit, Datenschutz -

- **Interne und externe Stellen** müssen die **Identität von HinweisgeberInnen und von Hinweisen betroffener Personen** schützen ↔ **Strafbestimmungen**
- **Ausnahme verwaltungsbehördliches oder gerichtliches Verfahren** ↔ **Interessenabwägung**
- **Einschränkung der datenschutzrechtlichen Ansprüche der von einem Hinweis betroffenen Person:** Recht auf Geheimhaltung, auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht
- **Datenaufbewahrung:** grundsätzlich 5 Jahre
- **Löschung**
- Protokollierung von Datenverarbeitungen und Aufbewahrung von **Protokolldaten** (grundsätzlich 3 Jahre)

# HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG)

## - Schutz vor Vergeltung -

- **Rechtsunwirksamkeit** von Benachteiligungen am Arbeitsplatz, der Auflösung eines Vertrags zu Selbständigen, des Entzugs einer Lizenz oder Genehmigung u.a.
- **Schadenersatzansprüche** infolge Nötigung, Einschüchterung, Rufschädigung
- **Verwaltungsstrafen** für Behinderung oder Unterdrucksetzung und für Vergeltungsmaßnahmen bis €20.000,-- (€40.000,-- im Wiederholungsfall)
- **Prozessuale Beweislastverteilung („Glaubhaftmachung“)** in Verfahren, in denen der Zusammenhang zwischen Hinweisgebung und Vergeltungsmaßnahme fraglich ist

# Was macht eine Information zum Hinweis?

- **Behauptung einer „Rechtsverletzung“** iSd HSchG
- Sinngemäße, erkennbare **Berufung auf das Recht zur Hinweisgebung**
- Anschein, dass **„subjektive“ Voraussetzungen** gegeben (Überzeugung, Redlichkeit)
- **Einbringung** bei einer als **interne oder externe Stelle** ausgewiesenen Stelle
- „Objektive“ Zugehörigkeit zum **sachlichen und persönlichen Geltungsbereich** des HSchG

# Einlangen einer Information bei falscher Stelle: ⇒ Hinweis oder nicht?

- Informationen sind nur dann als Hinweise „berechtigt“, wenn sie einer **internen oder externen Stelle iSd HSchG** übermittelt werden.
- Maßgeblich für die **Zuständigkeit** der internen oder externen Stelle sind die Zuständigkeitsvorschriften des HSchG.
- Jedoch: **Interne und externe Stellen iSd HSchG, die einer Behörde angehören, sind bei Unzuständigkeit zur Weiterleitung verpflichtet:**
  - für solche interne Stellen gilt §6 Abs. 1 AVG;
  - für solche externe Stellen gilt §17 Abs. 3, letzter Unterabs. HSchG.Auch weiterzuleitende Hinweise sind Hinweise nach dem HSchG.
- **Ansonsten können/dürfen/brauchen Informationen** mit „Hinweisqualität“, die nicht an die zuständige Stelle ergehen, **nicht als Hinweise nach dem HSchG umgedeutet** werden.